

Bericht

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

über den Beschluss des Nationalrates vom 18. November 2010 betreffend Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits samt Schlussakte

Der vorliegende Beschluss des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Indonesien in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung gewonnen haben.

Das gegenständliche Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit soll daher die Zusammenarbeit der EU mit Indonesien im Politik- und Wirtschaftsbereich stärken und in den Segmenten von Handel, Umweltschutz, Sicherheit, Energie, Wissenschaft und Forschung, Good Governance, Tourismus und Kultur, Migration, Terrorismusbekämpfung sowie Kampf gegen organisiertes Verbrechen und Korruption vertiefen.

Das Abkommen ist das erste seiner Art zwischen der EU und einem Mitgliedstaat der südostasiatischen Staatengemeinschaft ASEAN. Die wesentlichen Grundsätze, auf die es sich stützt, sind die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit sowie die Forderung der nachhaltigen Entwicklung, die Zusammenarbeit zur Bewältigung des Klimawandels und für die Leistung eines Beitrags zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele.

Der gegenständliche Staatsvertrag ist gesetzändernd und gesetzergänzend. Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen gemäß Artikel 50 Absatz 2 Ziffer 3 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 Ziffer 2 B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlussfassung im Gegenstand beschlossen, dass gemäß Artikel 49 Absatz 2 B-VG die bulgarische, dänische, englische, estnische, finnische, französische, griechische, indonesische, italienische, lettische, litauische, maltesische, niederländische, polnische, portugiesische, rumänische, schwedische, slowakische, slowenische, spanische, tschechische und ungarische Sprachfassungen durch Einsichtnahme im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten kundzumachen sind.

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten hat den gegenständlichen Beschluss des Nationalrates in seiner Sitzung am 30. November 2010 in Verhandlung genommen.

Berichterstatlerin im Ausschuss war Bundesrätin Elisabeth **Greiderer**.

An der Debatte beteiligte sich mit beratender Stimme Bundesrätin Dr. Jennifer **Kickert**.

Zur Berichterstatterin für das Plenum wurde Bundesrätin Elisabeth **Greiderer** gewählt.

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten stellt nach Beratung der Vorlage am 30. November 2010 mit Stimmeneinhelligkeit den **Antrag**, gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 2010 11 30

Elisabeth Greiderer

Berichterstatlerin

Günther Köberl

Vorsitzender